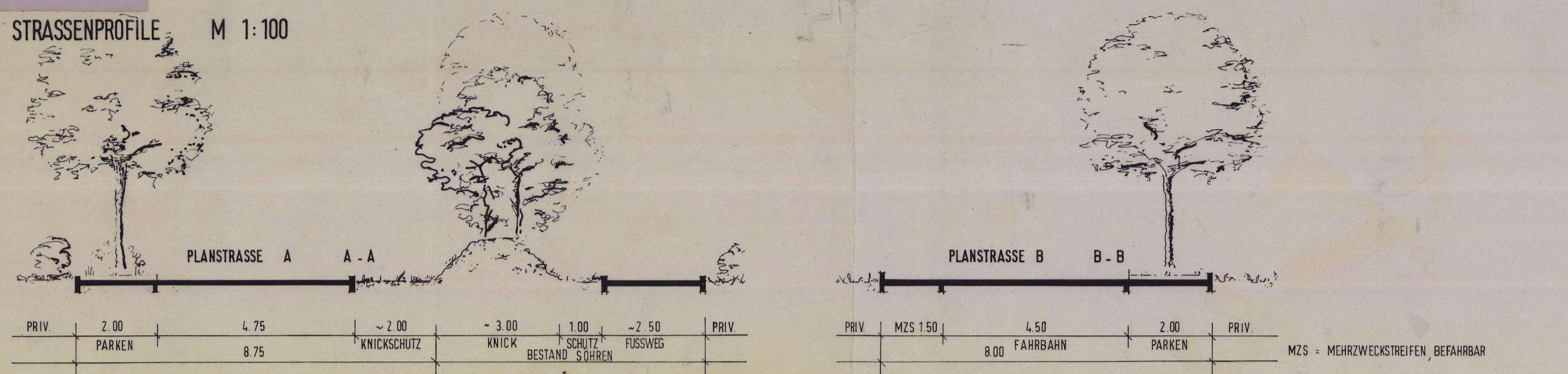
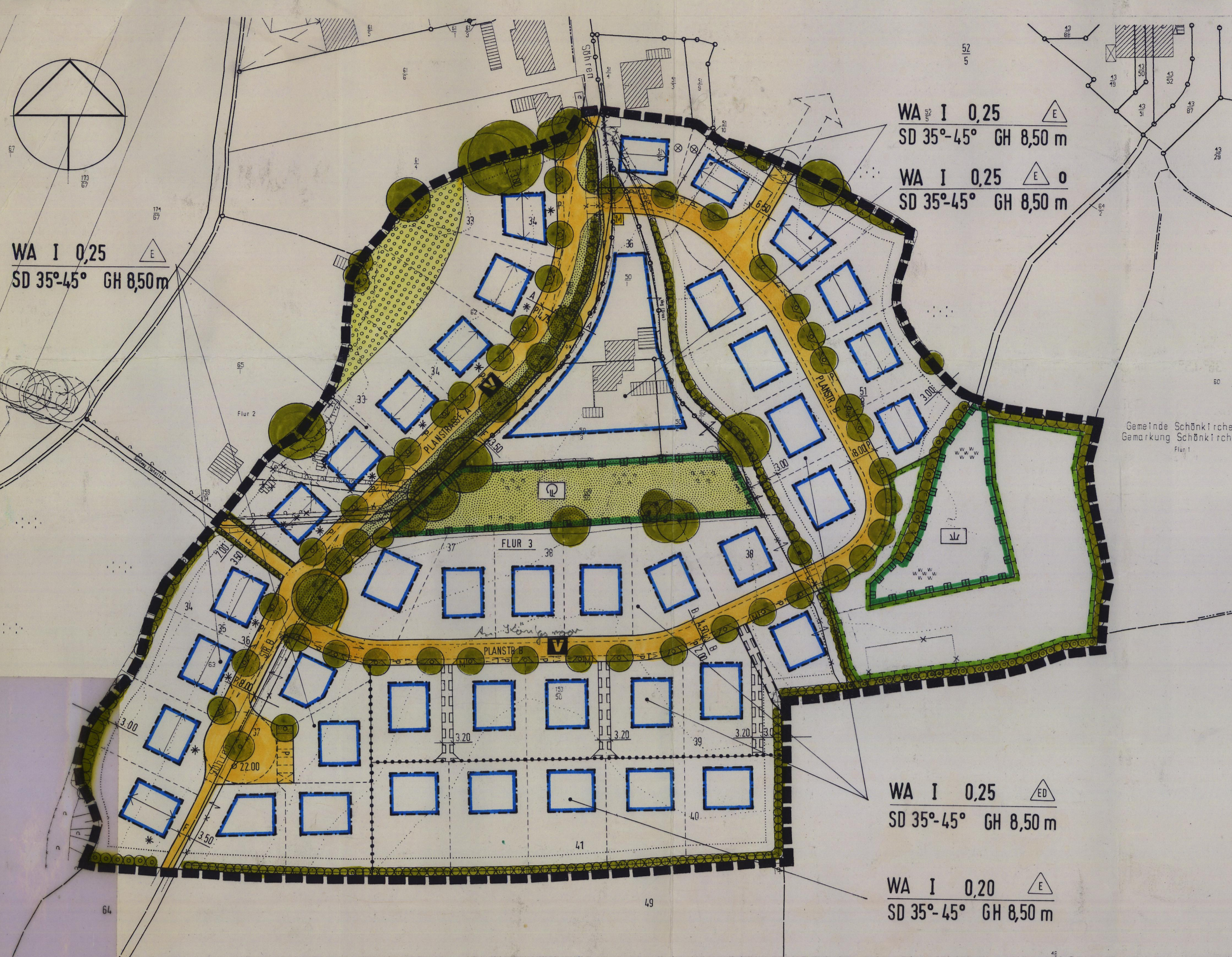


SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - SÖHREN - FÜR DAS GEBIET: SÖHREN - DORFSTRASSE

AUFGUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - SÖHREN - FÜR DAS GEBIET: SÖHREN - DORFSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 4 BauNVO)	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET, S. TEXT ZIFF. 1.1	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
*	S. TEXTUELLE FESTSETZUNG ZIFF. 6.2	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16, 18, 19, 20 BauNVO)	
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,25	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 2 u. 3 + 19 BauNVO
GH 8,50 m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3, 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB, § 22, 23 BauNVO)	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, S. TEXT ZIFF. 2	§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB
	NUR EINZELHÄUSER ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, S. TEXT ZIFF. 2	§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	HAUPTFRISTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
SD	SATTELDACH	§ 92 LBO
35°-45°	DACHNEIGUNG 35°-45° ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG M. BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE, MIT ZUFABRT FREIZUHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FUSSWEG S. TEXT ZIFF. 7	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHL. DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB)	
	STANDPLATZ FÜR MÜLLGEFÄSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE (OBSTGARTEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25a + b BauGB)	
	SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, S. TEXT ZIFF.	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN / , ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a + b BauGB
	KNICK, ZU PFLANZEN / ZU ERGÄNZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	HECKE, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (STREUBSTWIESE)	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, VERSORGNUNGSTRÄGER U. A. LEITUNGSFAHRZEUGE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES / ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN	§ 1 ABS. 4 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK, MIT ÜBERHÄLTERN	§ 15 b LNatSchG
	BIOTOPFLÄCHE:	§ 15 a LNatSchG
	FEUCHTBIOTOP	
	OBSTGARTEN	

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT		GEMARKUNGSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	HAUSNUMMER		KNICKABSCHNITT, KÜNFTIG FORTFALLEND
	SICHTDREIECK		KNICKDURCHBRUCH
	HÖHENLINIE		

TEIL B : TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 u. 4 BauNVO)
IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBÄUDEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB)
IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND MAX. ZWEI WOHNHEINHEITEN PRO EINZELHAUS UND JEWEILS EINE WOHNHEINHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE ZULÄSSIG.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
GEBÄUDEHÖHE:
IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN DARF DIE GEBÄUDEHÖHE NICHT MEHR ALS 8,50 M BETRAGEN. SIE WIRD GEMESSEN VON DER MITTLEREN GELÄNDEOBERFLÄCHE (GEWACHSENER BODEN) INNERHALB DER JEWEILIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES UND DER DACHAUFBAUTEN. AUSGENOMMEN SIND DAVON NUR UNTERGEORDNETE BAULICHE ANLAGEN WIE ANTENNEN UND SCHORNSTEINE.
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauGB)
DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE JE EINZELHAUS MUSS MIN. 600 M² BETRAGEN. JE DOPPELHAUSHÄLFTE IST DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT MIN. 350 M² FESTGESETZT. AUSGENOMMEN DAVON SIND DIE MIT ☉ GEKENNZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO S.H.)
5.1 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND ALS DACHEINDECKUNGEN NUR PFANZEN IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN, ANTHRAZIT UND SCHWARZ ZULÄSSIG. DIE FASSADEN SIND IN VERBLENDMAUERWERK ODER PUTZ AUSZUFÜHREN. EINE KOMBINATION VORGEMANNTER MATERIALIEN IST ZULÄSSIG, WENN EIN MATERIAL AN MINDESTENS 75 % DER FASSADENFLÄCHE ÜBERWIEGT.
- DACHSOLARANLAGEN SIND ZULÄSSIG; SIE DÜRFEN EINE FLÄCHENGROSSE BIS ZU MAXIMAL EIN DRITTEL DER DACHFLÄCHEN AUFWEISEN.
- GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND § 12 u. 14 BauNVO)
6.1 FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND ANDERE NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER UND FLACHGEGENIGTE DÄCHER ZULÄSSIG. ABWEICHEND VON DEN UNTER ZIFF. 5 GENANNTEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN DIE WANDFLÄCHEN AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
- BEI DEN MIT * GEKENNZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AM WESTLICHEN GEBIETSRAND SIND DIE DACHFLÄCHEN VON GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN MIT LEBENDIGEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN. IN DEN ÜBRIGEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN KÖNNEN DIE DACHFLÄCHEN V.G. ANLAGEN ABWEICHEND VON DEN DÄCHERN DER WOHNGEBÄUDE AUCH MIT ANDEREN MATERIALIEN EINGEDECKT WERDEN.
- JE GRUNDSTÜCK SIND MAX. 30 M² FÜR DIE ANLAGE VON STELLPLÄTZEN UND/ODER GARAGEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN HERZUSTELLEN.
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB)
ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FUSSWEGE BESTEHT EIN FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, VERSORGNUNGSTRÄGER UND FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE, SOWIE EIN LEITUNGSRECHT ZUG. DER ANLIEGER U. VERSORGNUNGSTRÄGER.

- GRÜNDORDNUNG (§ 1a BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)
 - SCHUTZ DER VORHANDENEN NATÜRL. ELEMENTE (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)
INNERHALB DER SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS AUF PRIVATEN BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN SIND IN EINER BREITE VON 3,00 M BAULICHE UND INTENSIVE GÄRTNERISCHE NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG. DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IST ALS WIESE ZU UNTERHALTEN. EINE VERSIEGELUNG INNERHALB DIESER FLÄCHEN SOWIE ABLAGERUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
 - KNICKNEUANLAGE / KNICKBESTAND
DIE LÜCKEN IM VORHANDENEN KNICKNETZ SIND ZU SCHLIESSEN. DER WALL IST DAFÜR MIT STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
AM SÜDÖSTLICHEN GEBIETSRAND IST EIN KNICKABSCHNITT NEU ANZULEGEN. DAFÜR IST ENTSPRECHEND DEN RICHTLINIEN DES MERKBLATTES NR. 6 "KNICKS IN S.H.: BEDEUTUNG, PFLEGE UND ERHALTUNG" DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE S.H. EIN WALL ANZULEGEN UND MIT STANDORTTYPISCHEN ARTEN ZU BESTÜCKEN. AM SÜDLICHEN GEBIETSRAND SIND AUF DEM KNICK ALLE 20 M ÜBERHÄLTHER AUSZUBILDEN.
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONST. BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB)
DIE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST ALS EXTENSIVE, OBSTWIESE ANZULEGEN. DAFÜR SIND OBSTBÄUME FLÄCHENDECKEND IN EINEM ABSTAND VON MAX. 8,00 M UNTEREINANDER ZU PFLANZEN. ES SIND AUSSCHLIESSLICH LOKALE ARTEN ZU VERWENDEN, DIE WIESE IST ZU EINEM ARTENREICHEN GRÜNLAND ZU ENTWICKELN.
 - FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)
DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT IST ALS PUFFERZONE UM DAS GESCHÜTZTE BIOTOP (FEUCHTGEbiet) DAUERHAFT AUS DER NUTZUNG ZU NEHMEN. AUF DER FLÄCHE SIND STRÄUCHERGRUPPEN ANZULEGEN.
 - VERKEHRSGRÜN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 i.V.m. Nr. 25 a BauGB)
DIE ERSCHLIESSUNGSTRASSEN (PLANSTRASSEN) SIND IN DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN MIT STRASSENBAÜMEN ZU BEPFLANZEN.
DIE BÄUME SIND IN MIN. 6,00 M GROSSE PFLANZFLÄCHEN ZU SETZEN UND GEGEN ÜBERFAHREN ZU SICHERN. VON DEN IM PLAN DARGESTELLTEN STANDORTEN KANN BIS ZU 3,00 M IN BEIDE RICHTUNGEN AN DER STRASSE ABGEBICHEN WERDEN. DIE UNTERPFLANZUNG ERFOLET MIT BLÜHENDEN BODENDECKERN UND NIEDRIGEN STRÄUCHERN.
 - MINIMIERUNG DES VERSIEGELUNGSRADES (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)
DIE STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFABRTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SOWIE DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUART (SICKERPLASTER, PFLASTERKLINKE MIT GROSSEM FUGENANTEIL, SCHOTTERGRAS ODER WASSERGEKUNDETER DECKE) AUSZUFÜHREN.
- VERFAHRENSVERMERKE
- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.02.1998.....
DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 23.02.1998.....ERFOLGT.
 - DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 10.06.1998.....DURCHFÜHRT. I AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.06.1998.....IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.11.1998.....ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.10.1998.....DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.11.1998.....BIS 21.11.1998.....WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 03.11.1998.....DURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 - MÖNKEBERG, DEN 11.03.2000.....
.....BÜRGERMEISTER.....
 - DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.02.2000.....SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, 12.06.2000.....
.....ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR.....
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.03.2000.....GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BISWÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AMDURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 - ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 21.03.2000.....BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
 - MÖNKEBERG, DEN 18.05.2000.....
.....BÜRGERMEISTER.....

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHUNG.

MÖNKEBERG, DEN 11.09.2000.....
.....BÜRGERMEISTER.....

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DEN DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 20.09.2000.....VOM 21.07.2000 BIS 06.10.2000.....ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WERDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST NITHT AM 06.10.2000.....IN KRAFT GETRETEN.

MÖNKEBERG, DEN 12.10.2000.....
.....BÜRGERMEISTER.....

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - SÖHREN - FÜR DAS GEBIET : SÖHREN - DORFSTRASSE

BEARBEITUNG : 26.08.1999
GEÄNDERT : 13.09.99, 21.09.99, 05.10.99, 15.10.99 (05.04.2000: RED.-NACHR.)

SCHRAIBSCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 63939